



Gunetzrhainer-Schule

Staatliche Realschule Miesbach
Seminarschule

Gunetzrhainer-Schule, Schlierseer Str. 18, 83714 Miesbach

An die Eltern und
Erziehungsberechtigten der SchülerInnen
in der Jahrgangsstufe 10

Tel.: (0 80 25) 2975-0
Fax: (0 80 25) 2975-26

E-Mail:
Sekretariat@realschule-miesbach.de
internet:
<http://www.realschule-miesbach.de>

Datum: 01.03.2010

Sehr geehrte Eltern,

die Abschlussprüfung Ihrer Kinder rückt näher. Um Sie umfassend über alle diesbezüglichen Termine und Vorschriften zu informieren, erhalten Sie in der Anlage die entsprechenden Informationen. Bitte bestätigen Sie die Kenntnisnahme mit Ihrer Unterschrift und leiten Sie die Empfangsbestätigung zurück an die Schule.

Mit den besten Wünschen für einen guten „Endspurt“ Ihrer Kinder an der Realschule und freundlichen Grüßen

gez.

Johanna Tojek-Rieth
Realschulrektorin

Gunetzhainer-Schule

Staatliche Realschule Miesbach

Schlierseer Str. 18
83714 Miesbach

Tel.: 08025/2975-0
Fax: 08025/2975-26

E-mail: Sekretariat@realschule-miesbach.de
internet: http://www.realschule-miesbach.de

März 2010

WICHTIGE HINWEISE ZUR ABSCHLUSSPRÜFUNG

Vorbemerkung:

Schüler, denen bereits aufgrund der Jahresfortgangsnoten in Nichtprüfungsfächern das Abschlusszeugnis zu versagen ist, nehmen gem. § 67 Satz 3 RSO nicht an der Abschlussprüfung teil.

Anwesenheit an Prüfungstagen

Jeder Prüfungsteilnehmer ist verpflichtet **pünktlich** zu den festgesetzten Prüfungsterminen zu erscheinen. Pünktlich heißt, wenigstens 20 Minuten vor dem eigentlichen Beginn der Prüfungen, damit notwendige Vorbereitungsarbeiten rechtzeitig erledigt werden können. Folgen, die sich aus einer Verspätung ergeben, gehen zu Lasten des Prüflings.

Versäumnisse von Prüfungen (§ 76 RSO)

Verhinderung an der Teilnahme

- (1) Erkrankungen, die die Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers an der Abschlussprüfung verhindern, sind unverzüglich durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen; die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen. § 53 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (2) Hat sich eine Schülerin oder ein Schüler der Prüfung oder einem Prüfungsteil unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.
- (3) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler eine schriftliche, mündliche oder praktische Prüfung, so wird die Note 6 erteilt, es sei denn, sie oder er hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

Verwendung von Hilfsmitteln

- Deutsch:** Die Schule stellt im Prüfungsraum einige Exemplare des Rechtschreibduden aus. Die Prüflinge dürfen dort nachschlagen. Eigene Nachschlagewerke zur Rechtschreibung werden von den Aufsichten kontrolliert.
- Englisch:** Der Gebrauch eines Wörterbuches ist unzulässig.
- Mathematik:** Die Schülerinnen und Schüler bringen ihre eigene (zugelassene) Formelsammlung zur Prüfung mit. Ferner sind zugelassen ein nicht programmierbarer elektronischer Taschenrechner, ein grafikfähiger Taschenrechner sowie die notwendigen Zeichengeräte wie GEO-Dreieck, Zirkel oder Parabelschablone. Diese Geräte sind vom Prüfling selbst mitzubringen. Für ihre Funktionstüchtigkeit ist er selbst verantwortlich. Es können keine Geräte ausgeliehen werden, schon gar nicht von anderen Prüflingen.
- Physik:** Zugelassen: **Taschenrechner** (siehe Mathematik) und Formelsammlung
- Betriebswirtschaftslehre/
Rechnungswesen:** Zugelassen: **Taschenrechner** (siehe Mathematik)
Die Schule stellt die **Kontenrahmen** zur Verfügung.

Schreibzeug ist zu allen Prüfungen selbst mitzubringen, dagegen darf eigenes Papier nicht verwendet werden. Die Prüflinge erhalten mit Schulstempel versehene Bögen für Konzept und Reinschrift.

Unerlaubte Hilfsmittel - Unterschleif (§ 78 und § 53 Abs. 3 RSO)

Unterschleif, Einziehung und Berichtigung des Abschlusszeugnisses

(1) ¹Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler unerlaubter Hilfe oder macht den Versuch dazu (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und die Note 6 erteilt. ²Als Versuch gilt auch das Bereithalten nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. ³Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden.

(2) In schweren Fällen wird die Schülerin oder der Schüler von der Prüfung ausgeschlossen; diese gilt als nicht bestanden.

(3) ¹Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit Note 6 zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. ²In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. ³Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

Mündliche Prüfung (§ 69 RSO)

Schüler müssen sich einer mündlichen Prüfung unterziehen, wenn der Leistungsstand in einem Vorrückungsfach durch die Noten des Jahresfortgangs und ggf. der schriftlichen Prüfung nicht geklärt erscheint.

Soweit eine mündliche Prüfung nicht vorgeschrieben ist, können sich Schülerinnen und Schüler freiwillig einer solchen unterziehen und zwar

1. in einem **Vorrückungsfach, das nicht Gegenstand der schriftlichen Abschlussprüfung ist** (Religion/ Ethik, Geschichte, Wirtschafts- und Rechtslehre, Sozialkunde, Chemie, Technisches Zeichnen, Informatik, Physik II/III, Biologie, Erziehungskunde), wenn die Leistungen während des Schuljahres nicht zu einer klaren Zeugnisnote führen und sich die Klassenkonferenz für die Erteilung der schlechteren Note ausspricht, oder wenn die **Jahresfortgangsnote 5 oder 6** erteilt wurde. Diese Prüfung findet vor der schriftlichen Abschlussprüfung statt und dauert in der Regel 20 Minuten.
2. in einem **Fach der schriftlichen Abschlussprüfung**, wenn sich Jahresfortgangsnote und Prüfungsnote um eine ungerade Stufe (1, 3, 5 Notenstufen) unterscheiden und nach Auffassung des Prüfungsausschusses die schlechtere Note als Gesamtnote festzusetzen wäre. Diese mündliche Prüfung dauert je Fach in der Regel 20 Minuten.

Eine mündliche Prüfung als bloßes Mittel zur Notenverbesserung ist unzulässig.

Gesamtnote (§ 72 Abs. 3 RSO)

Findet in einem Fach eine schriftliche Prüfung statt, so ergibt sich die Gesamtnote aus der Fortgangsnote und aus der Prüfungsnote, in die eine eventuelle mündliche Prüfung einbezogen wird. Beide Noten sind gleichwertig, im Zweifelsfall überwiegt im Allgemeinen die Prüfungsnote.

In den übrigen Vorrückungsfächern ergibt sich die Gesamtnote direkt aus der Fortgangsnote und ggf. der Note einer mündlichen Prüfung.

Äußere Form der Prüfungsarbeiten

Die äußere Form der schriftlichen Arbeiten (deutliche Schrift und übersichtliche Darstellung) kann bei der Bewertung mit berücksichtigt werden.

Nichtbestehen der Abschlussprüfung (§ 72 Abs. 4 RSO)

Die Abschlussprüfung ist nicht bestanden bei

Gesamtnote 6 in einem Vorrückungsfach, sofern nicht Notenausgleich nach § 73 gewährt wird.

Gesamtnote 5 in zwei Vorrückungsfächern, sofern nicht Notenausgleich nach § 73 gewährt wird.

Gesamtnote 6 im Fach Deutsch.

Notenausgleich (§ 73 RSO)

Der Prüfungsausschuss kann Prüflingen mit Gesamtnote 6 in einem Vorrückungsfach (nicht jedoch Deutsch) oder Gesamtnote 5 in zwei Vorrückungsfächern Notenausgleich gewähren, wenn der Prüfling

die Gesamtnote **1** (sehr gut) **in einem** Vorrückungsfach oder
die Gesamtnote **2** (gut) oder besser **in zwei** Vorrückungsfächern oder
die Gesamtnote **3** (befriedigend) oder besser **in vier** Vorrückungsfächern

hat und der Notenausgleich nach der Gesamtleistung gerechtfertigt erscheint.

Wiederholung der Abschlussprüfung (Art. 54 Abs. 5 BayEUG)

Prüflinge, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, können nur noch einmal und dies erst zum nächsten Prüfungstermin zur Abschlussprüfung zugelassen werden.

Ein Prüfling, der zur Wiederholung der Abschlussprüfung zugelassen wurde, darf auch die 10. Jahrgangsstufe an einer Realschule wiederholen, **falls** er damit nicht die Höchstausbildungsdauer überschreitet. (Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG)

Ansonsten können die Schülerinnen und Schüler der 10. Jahrgangsstufe auf die Ablegung der Abschlussprüfung nicht verzichten. Wer trotzdem nicht teilnimmt, hat die Abschlussprüfung nicht bestanden und darf sie nur noch einmal wiederholen (s. o.)!

Wenn jemand die Abschlussprüfung und die 10. Jahrgangsstufe zur Notenverbesserung freiwillig wiederholen möchte, muss ein schriftlicher Antrag unmittelbar nach Aushändigung des Abschlusszeugnisses an die Schule gestellt werden (§ 75 RSO).

gez.: Johanna Tojek-Rieth
Realschulrektorin

Zeichenerklärung: BayEUG (Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz)
RSO (Schulordnung für die Realschulen in Bayern)

Die Kenntnisnahme dieser Hinweise bitten wir auf der Empfangsbestätigung, welche durch die Klassenleiter verteilt wird, zu bestätigen.

Abschlussprüfung Schuljahr 2009/2010

Terminplan für die 10. Klassen

Datum	Tag	Zeit	Gegenstand
19.05.	Mi	8.00-12.00	• Abschlussprüfung: Praktische Prüfung Kunsterziehung, Kl. 10 F
21.05	Fr	8.00-12.00	• Abschlussprüfung: Praktische Prüfung Kunsterziehung, Kl. 10 E
14.06.	Mo		• Abschlussprüfung: Franz. Sprechfertigkeit
15.06.	Di	8.00 10.15-10.45	• Bekanntgabe der Jahresfortgangsnoten und der Möglichkeit zur mündl. Prüfung in Fächern ohne schriftl. Abschlussprüfung • Aushang des vorläufigen Terminplans für die mündliche Prüfung • mündl. Meldung zur Teilnahme an möglichen mündl. Prüfungen (Konrektorat) • Abschlussprüfung: Franz. Sprechfertigkeit
16.06.	Mi	bis 8.45 09:30	• Abgabe der schriftl. Meldung zur Teilnahme an der mündl. Prüfung im <u>Konrektorat</u> • Aushang des verbesserten Terminplans für die mündliche Prüfung
18.06.	Do		• Freiwillige mündliche Prüfungen (nach § 69 Abs.1 RSO) in Vorrückungsfächern ohne Abschlussprüfung gemäß Zeitplan • Klassenweise Abgabe des Beitrags für Jahresbericht und Zeugnismappe (7,00 € pro Schüler)
19.06.	Fr		• Freiwillige mündliche Prüfungen (nach § 69 Abs.1 RSO)
21.06.	Mo	8.00	• Freiwillige mündliche Prüfungen (nach § 69 Abs.1 RSO) in Vorrückungsfächern ohne Abschlussprüfung gemäß Zeitplan
2.06.	Di		• Bekanntgabe der endgültigen Jahresfortgangsnoten
24.06.	Do	8.00-12.00	• Abschlussprüfung: Deutsch , Prüfungsdauer: 240 Min
25.06.	Fr	8.30-11.30	• Abschlussprüfung: Englisch , Prüfungsdauer: 135 Min.
28.06.	Mo	8.30-11.00	• Abschlussprüfung: Math. I und II , Prüfungsdauer: 150 Min.
29.06.	Di	8.30-10.30	• Abschlussprüfung: BwR , Prüfungsdauer: 120 Min.
		8.30-10.30	• Abschlussprüfung: Physik , Prüfungsdauer: 120 Min.
30.06.	Mi	8.30-10.00	• Abschlussprüfung: Kunsterziehung , Prüfungsdauer: 90Min.
		8.30-10.30	• Abschlussprüfung: Sozialwesen , Prüfungsdauer: 120 Min.
		8.30-11.00	• Abschlussprüfung: Französisch , Prüfungsdauer: 130 Min.
01.07.- 16.07.	Do - Fr		• Unterricht bzw. besondere Veranstaltungen gem. Sonderplan
07.07.	Mi	13.00	• Beantragung der Würdigung ehrenamtlicher Tätigkeiten von Schülern
08.07.	Do	8.00 10.15-10.45 ab 8.00	• Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftl. Abschlussprüfung und der Möglichkeit zur mündlichen Prüfung in Abschlussfächern • mündl. Meldung für die Teilnahme an der mündl. Prüfung (Konrektorat) • Bücherabgabe 10. Klassen
09.07.	Fr	8.00 11.00	• Abgabe der schriftl. Meldung zur Teilnahme an der mündl. Prüfung im Konrektorat • Aushang des Terminplans für die mündlichen Prüfungen
14.07.	Mi	ab 8.00	• Abschlussprüfung - mündliche Prüfung lt. § 69 Abs.2 u. 3 RSO • unterrichtsfrei für Schüler ohne mündliche Abschlussprüfung
15.07.	Do	ab 8.00	• Abschlussprüfung - mündliche Prüfung lt. § 69 Abs.2 u. 3 RSO • unterrichtsfrei für Schüler ohne mündliche Abschlussprüfung
Ab 19.07.	Mo		• Beurlaubung vom Unterricht für alle SchülerInnen der 10. Klassen
23.07.	Fr	8.30 10.00 19.00	• Ökumenischer Gottesdienst ¹ • Entlassfeier mit Zeugnisausgabe ¹ • Abschlussball ¹

¹ Hierzu wird eine gesonderte Einladung verteilt